

Promotionsordnung der Musikhochschule Lübeck (Satzung)

vom 13. Mai 2009

Tag der Bekanntmachung im Nachrichtenblatt Hochschule (Hrsg. MWV Schl.-H.): 15. Juni 2009, S. 25

Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der Musikhochschule Lübeck: 13. Mai 2009

Aufgrund des Artikels 1 § 52 Abs. 1 i.V.m. §§ 54 Abs. 3, 29 Abs. 1, 18 Abs. 2 Satz 3 Hochschulgesetz (HSG) vom 28.02.2007 (GVOBl. Schl.-H. 2007 S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Neuregelung des Beamtenrechts in Schleswig-Holstein vom 26.03.2009 (GVOBl. Schl.-H.S.93) wird auf Beschluss des Senats der Musikhochschule Lübeck vom 11.05.2009 und nach Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein mit Schreiben vom 13. Mai 2009 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen.....	2
§ 1 Promotion.....	2
§ 2 Ehrenpromotion	2
§ 3 Promotionsausschuss.....	2
§ 4 Prüfungskommissionen.....	2
§ 5 Betreuung.....	3
§ 6 Dissertation	3
Zweiter Teil: Promotionsverfahren	3
1. Abschnitt: Annahmeverfahren	3
§ 7 Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren.....	3
§ 8 Annahme als Doktorandin oder als Doktorand.....	4
§ 9 Widerruf und Aufhebung der Annahme	4
2. Abschnitt: Prüfungsverfahren	5
§ 10 Zulassung zum Prüfungsverfahren	5
§ 11 Annahme, Ablehnung und Umarbeitung der Dissertation	5
§ 12 Gegenstand und Ablauf der mündlichen Prüfung	6
§ 13 Bewertung der mündlichen Prüfung.....	6
§ 14 Wiederholung der mündlichen Prüfung.....	7
§ 15 Nichtbestehen und Bestehen des Prüfungsverfahrens	7
3. Abschnitt: Abschluss des Promotionsverfahrens.....	7
§ 16 Veröffentlichung der Dissertation	7
§ 17 Vollzug der Promotion	8
4. Abschnitt: Täuschung.....	8
§ 18 Ungültigkeit und Aufhebung der Promotion	8
Dritter Teil: Schlussbestimmungen	8
§ 19 Inkrafttreten	8

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Promotion

- (1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit und beruht auf einer Dissertation und einer mündlichen Prüfung.
- (2) ¹Die Musikhochschule Lübeck verleiht den Grad eines Doktors oder einer Doktorin der Philosophie (Dr. phil.).
²Die Dissertation wird im Fach Musikwissenschaft, Musiktheorie oder Musikpädagogik vorgelegt.
- (3) Doktorandinnen und Doktoranden sind zur Teilnahme am Graduiertenkolloquium verpflichtet.

§ 2 Ehrenpromotion

- (1) ¹Der Senat der Musikhochschule Lübeck kann auf Vorschlag des Promotionsausschusses für besondere wissenschaftliche Verdienste um die Musik die Würde einer Doktorin oder eines Doktors ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) an Personen außerhalb der Hochschule verleihen. ²Der Vorschlag ist durch zwei Gutachten zu begründen, die der Senat von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern der in § 1 Abs. 2 genannten Fächer einholt, welche an der Musikhochschule Lübeck oder einer anderen promotionsberechtigten Hochschule tätig sind. ³Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Senats und der Dreiviertelmehrheit der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren und wird in nichtöffentlicher Sitzung gefasst. ⁴Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung einer von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Musikhochschule Lübeck und der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses unterzeichneten Urkunde, in der die Verdienste der oder des Promovierten hervorzuheben sind.
- (2) ¹Die Aufhebung der Ehrenpromotion kann bei der Feststellung eines grob unwürdigen Verhaltens der oder des Geehrten beschlossen werden. ²Abs. 1 Satz 3 und § 18 Abs. 4 gelten entsprechend.

§ 3 Promotionsausschuss

- (1) ¹Der Promotionsausschuss ist für die selbstständige Durchführung des Promotionsverfahrens zuständig. ²Ihm gehören drei vom Senat bestellte promovierte hauptberufliche Professorinnen oder Professoren der Musikhochschule Lübeck an, welche die Fächer Musikwissenschaft, Musiktheorie und Musikpädagogik vertreten, sowie ein Mitglied des Präsidiums mit beratender Stimme.
- (2) ¹Der Promotionsausschuss wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Ausschusses sowie eine Vertreterin oder einen Vertreter. ²Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte und entscheidet in allen Angelegenheiten des Promotionsausschusses, sofern darüber nicht Beschluss zu fassen ist.
- (3) Für die Beschlüsse und Sitzungen des Promotionsausschusses gelten die §§ 15 und 16 HSG.

§ 4 Prüfungskommissionen

- (1) ¹Für die Durchführung mündlicher Prüfungen bestellt der Promotionsausschuss jeweils eine Prüfungskommission, welcher promovierte Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer angehören, die eines der in § 1 Abs. 2 genannten Fächer vertreten. ²Eine Prüfungskommission besteht aus folgenden Mitgliedern, nämlich der oder dem bei der Bestellung zu benennenden Vorsitzenden und außer dieser oder diesem den Gutachterinnen oder Gutachtern (§10 Abs. 2 + §11 Abs. 3), welche die Annahme der Dissertation empfohlen haben, sowie einer oder einem das Fach der Dissertation vertretenden Hochschullehrerin oder Hochschullehrer einer anderen künstlerischen oder wissenschaftlichen Hochschule, in Promotionsverfahren von Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen auch einer Professorin oder einem Professor einer Fachhochschule, welche oder welcher das Fach der Dissertation vertritt. ³Mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission soll eine Frau sein.

(2) 1. Die Prüfungskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit. 2. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. 3. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen.

§ 5 Betreuung

(1) 1. Das Recht zur Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden haben promovierte Vertreterinnen und Vertreter der Fächer Musikwissenschaft, Musiktheorie und Musikpädagogik, die als

1. hauptberufliche oder außerplanmäßige Professorinnen oder Professoren,
2. Honorar-Professorinnen oder Honorar-Professoren oder
3. in den Ruhestand getretene Professorinnen oder Professoren im Rahmen eines Lehrauftrages

Lehraufgaben an der Musikhochschule Lübeck wahrnehmen. 2. Der Promotionsausschuss kann durch Beschluss auch entsprechend qualifizierten anderen Mitgliedern der Musikhochschule Lübeck oder anderer gleichgestellter Hochschulen, für Promotionsverfahren von Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen auch Professorinnen und Professoren von Fachhochschulen das Recht zur Betreuung einräumen.

(2) Der Promotionsausschuss bestimmt die Betreuerin oder den Betreuer im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden.

(3) Kann die Betreuerin oder der Betreuer die Betreuung der Dissertation nach Annahme als Doktorandin oder Doktorand nicht zu Ende führen, so bestellt der Promotionsausschuss unverzüglich im Einvernehmen mit der oder dem Betroffenen eine neue Betreuerin oder einen neuen Betreuer.

§ 6 Dissertation

(1) Die Dissertation muss eine wissenschaftlich beachtliche Leistung sein, die aufgrund eigener Forschungsergebnisse einen Fortschritt in ihrem Fach darstellt.

(2) 1. Die Dissertation ist in deutscher Sprache abzufassen und in druckreifer gebundener Form vorzulegen. 2. Ihr Umfang soll in angemessenem Verhältnis zu ihrer wissenschaftlichen Leistung stehen.

Zweiter Teil: Promotionsverfahren

1. Abschnitt: Annahmeverfahren

§ 7 Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) 1. Zum Promotionsverfahren kann zugelassen werden, wer

1. einen der folgenden Abschlüsse oder einen diesen Abschlüssen vergleichbaren Abschluss mindestens mit der Gesamtnote „gut“ erreicht hat:
 - a) Diplom, Magister oder Master an einer künstlerischen oder wissenschaftlichen Hochschule. Ein Schwerpunkt im Fach Musikwissenschaft, Musiktheorie oder Musikpädagogik ist nachzuweisen;
 - b) erste Staatsprüfung für das Lehramt mit Hauptfach Musik;
2. vertiefte Kenntnisse in dem angestrebten Promotionsfach hat;
3. die deutsche Sprache ausreichend beherrscht;
4. nicht bereits an einer anderen Hochschule ein Promotionsverfahren zur Verleihung des angestrebten oder eines vergleichbaren Doktorgrades bestanden oder endgültig nicht bestanden hat;
5. eine zur Betreuung der geplanten Promotion bereite und berechtigte Person nachweisen kann.

2Bewerberinnen und Bewerber mit einer schlechteren Gesamtnote kann der Promotionsausschuss durch Beschluss zulassen, wenn andere nachgewiesene wissenschaftliche Qualifikationen den Erfolg der angestrebten Promotion erwarten lassen; die Zulassung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.

(2) Absolventinnen und Absolventen von entsprechenden Fachhochschulstudiengängen sind zuzulassen, wenn sie eine herausragende Qualifikation durch die Gesamtnote ihres Abschlusses nachweisen und vom Fachbereichskonvent ihrer Fachhochschule zur Promotion vorgeschlagen werden.

§ 8 Annahme als Doktorandin oder als Doktorand

(1) Zum Promotionsverfahren ist zugelassen, wer vom Promotionsausschuss als Doktorandin oder Doktorand angenommen wird.

(2) Der Antrag auf Annahme ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Darstellung des persönlichen, wissenschaftlichen und beruflichen Werdeganges mit Lichtbild;
2. beglaubigte Kopien der Zeugnisse, die nachweisen, dass die nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 geforderten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind; das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 und 4 ist zu versichern, auf Verlangen des Promotionsausschusses ist die Beherrschung der deutschen Sprache entsprechend den Regelungen der Immatrikulationsordnung der Musikhochschule Lübeck nachzuweisen;
3. ein Exposé, welches das Fach, den Arbeitstitel, den Arbeits- und Zeitplan sowie eine detaillierte Darlegung der inhaltlichen und methodischen Grundlinien der geplanten Dissertation enthält;
4. Angabe der gewünschten und zur Betreuung berechtigten und bereiten Person sowie deren schriftliche Stellungnahme zur Betreuung der geplanten Dissertation.

(3) Vor der Entscheidung über den Antrag kann der Promotionsausschuss die Bewerberin oder den Bewerber zu einer Erläuterung der Promotionsplanung einladen.

(4) Der Promotionsausschuss beschließt die Annahme der Bewerberin oder des Bewerbers, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nachgewiesen sind und die Vertretung des Fachgebietes der geplanten Dissertation an der Musikhochschule Lübeck eine fachliche Beurteilung ermöglicht.

(5) Mit der Annahme entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung der nachgewiesenen Qualifikation der Doktorandin oder des Doktoranden über Inhalt und Umfang gegebenenfalls noch zu erbringender Leistungen.

§ 9 Widerruf und Aufhebung der Annahme

(1) Der Promotionsausschuss kann die Annahme nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden durch Beschluss widerrufen, wenn diese oder dieser

1. nicht innerhalb von zwei Jahren nach dem Datum des Annahmebeschlusses einen mit der Betreuerin oder dem Betreuer abgestimmten schriftlichen Kurzbericht vorlegt, der den angemessenen Fortgang der Dissertation und die Einhaltung des Zeitplans belegt oder
2. die Dissertation nicht zu einem spätestens drei Jahre nach dem Datum des Annahmebeschlusses von ihr oder ihm verbindlich mitgeteilten und vom Promotionsausschuss akzeptierten Zeitpunkt vorlegt, sofern der Promotionsausschuss keine hinreichenden Gründe für die Verspätung feststellt.

(2) Bis zur Vorlage der Dissertation kann der Promotionsausschuss auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden die Annahme rückwirkend auf den Zeitpunkt der Antragstellung nach § 8 Abs. 2 aufheben.

2. Abschnitt: Prüfungsverfahren

§ 10 Zulassung zum Prüfungsverfahren

(1) 1Der Antrag auf Zulassung zum Prüfungsverfahren ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. 2Ihm sind beizufügen:

1. Die Dissertation in vier Exemplaren;
2. die schriftliche Versicherung der Doktorandin oder des Doktoranden, die Dissertation selbstständig angefertigt, weitere als die in der Dissertation angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt und wörtliche wie inhaltliche Entlehnungen kenntlich gemacht zu haben;
3. die schriftliche Versicherung der Doktorandin oder des Doktoranden, dass die Dissertation weder im Ganzen noch in Teilen bereits Gegenstand eines Promotionsverfahrens war oder veröffentlicht worden ist;
4. die nach § 8 Abs. 5 geforderten Leistungsnachweise;
5. Vorschläge gewünschter Schwerpunkte für das Rigorosum sowie gegebenenfalls der Vorschlag, in das Rigorosum einen von der Doktorandin oder dem Doktoranden nach Inhalt und Umfang zu bezeichnenden künstlerischen Vortrag (z.B. Komposition, Interpretation) einzubeziehen;
6. die Erklärung, ob der Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern entsprechend § 51 Abs. 5 HSG widersprochen wird.

3In dem Antrag kann eine Zweitgutachterin oder ein Zweitgutachter für die Dissertation vorgeschlagen werden.

(2) 1Ist dem Zulassungsgesuch stattgegeben, so bestellt der Promotionsausschuss zwei Gutachterinnen oder Gutachter für die Dissertation, darunter die Betreuerin oder den Betreuer der Dissertation als Erstgutachterin oder Erstgutachter. 2Eine oder einer der Gutachterinnen oder Gutachter muss hauptberufliche Professorin oder hauptberuflicher Professor der Musikhochschule Lübeck sein.

(3) Ein früheres Mitglied der Musikhochschule Lübeck kann zur Gutachterin oder zum Gutachter bestellt werden, wenn es vor seinem Ausscheiden als Betreuerin oder Betreuer bestellt wurde.

(4) 1Der Promotionsausschuss fordert die Gutachterinnen oder Gutachter auf, ihre Gutachten innerhalb von drei Monaten unabhängig voneinander zu erstellen. 2Zugleich ist der Doktorandin oder dem Doktoranden die Bestellung mitzuteilen.

§ 11 Annahme, Ablehnung und Umarbeitung der Dissertation

(1) 1In den Gutachten wird dem Promotionsausschuss die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation empfohlen. 2Die zur Annahme vorgeschlagene Dissertation ist mit

sehr gut = 1,
gut = 2,
befriedigend = 3,
ausreichend = 4,

die zur Ablehnung empfohlene mit

nicht ausreichend = 5

zu bewerten.

(2) 1Die Dissertation wird in der Musikhochschule Lübeck für vier Wochen ausgelegt. 2Auslageort und -frist sind durch Aushang bekannt zu machen. 3Innerhalb der Auslagefrist ist das Personal der Musikhochschule Lübeck,

welches zur selbstständigen Wahrnehmung von Aufgaben in Lehre oder Forschung befugt ist, zur Einsichtnahme und Einlegung eines schriftlich begründeten Einspruchs gegen die von beiden Gutachterinnen oder Gutachtern empfohlene Annahme der Dissertation berechtigt.

(3) 1Der Promotionsausschuss bestellt in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 4 eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter, die oder der nicht an der Musikhochschule Lübeck tätig ist, wenn

1. in den Gutachten geteilte Meinungen über die Annahme der Dissertation vertreten werden,
2. die Bewertungen in den Gutachten um zwei oder mehr Notenwerte voneinander abweichen,
3. er die Begründetheit zulässiger Einsprüche gemäß Abs. 2 Satz 3 beschließt,
4. in beiden Gutachten die Dissertation mit „sehr gut“ bewertet wird.

2Stellt der Promotionsausschuss schwerwiegende Mängel fest, die ohne eine mögliche Behebung zur Ablehnung der Dissertation führen würden, kann er der Doktorandin oder dem Doktoranden durch Beschluss eine Frist zur Umarbeitung und erneuten Vorlage der Dissertation setzen; für die erneute Vorlage gilt § 10 Abs. 2 bis 4 entsprechend. 3Wird die Frist nicht eingehalten, gilt die Dissertation als abgelehnt.

(4) Der Promotionsausschuss beschließt die Ablehnung der Dissertation, wenn

1. in beiden Gutachten die Ablehnung empfohlen wird,
2. im Falle des Abs. 3 Nr. 1 die dritte Gutachterin oder der dritte Gutachter die Ablehnung empfiehlt oder
3. die Frist für die erneute Vorlage der Dissertation nicht eingehalten und einem Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden auf eine Fristverlängerung nicht stattgegeben wird.

(5) Nimmt der Promotionsausschuss die Dissertation an, wird sie mit dem arithmetischen Mittel der Noten aller eingeholten Gutachten benotet.

§ 12 Gegenstand und Ablauf der mündlichen Prüfung

(1) 1Mit der Annahme der Dissertation bestellt der Promotionsausschuss die Prüfungskommission und beraumt den Termin für die mündliche Prüfung an, zu der die Doktorandin oder der Doktorand mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich geladen wird. 2In der Ladung, die der Doktorandin oder dem Doktoranden zuzustellen ist, sind unter angemessener Berücksichtigung der Vorschläge nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 die Fächer und Schwerpunkte des Rigorosums sowie die Mitglieder der Prüfungskommission mitzuteilen.

(2) Die mündliche Prüfung besteht aus

1. einer Disputation, bestehend aus einem zwanzigminütigen Vortrag zum Thema der Dissertation und einer anschließenden Diskussion (zusammen maximal 60 Minuten), und
2. einem Rigorosum von maximal 60 Minuten.

(3) 1Während der mündlichen Prüfung müssen die Mitglieder der Prüfungskommission ständig anwesend sein. 2Das Protokoll der mündlichen Prüfung ist von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

§ 13 Bewertung der mündlichen Prüfung

(1) 1Nach Abschluss der mündlichen Prüfung bildet die Prüfungskommission unter Würdigung der Gesamtleistung der Doktorandin oder des Doktoranden je eine Note für Disputation und Rigorosum entsprechend der Notenskala gemäß § 11 Abs. 1. 2Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet; dabei wird das Rigorosum doppelt gewichtet. 3 Die Note wird ohne Rundung mit einer Dezimalstelle festgestellt.

(2) ¹Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn die Noten beider Teilprüfungen (Disputation und Rigorosum) mindestens „ausreichend“ lauten. ²Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, teilt der Promotionsausschuss dies der Doktorandin oder dem Doktoranden unverzüglich schriftlich mit.

§ 14 Wiederholung der mündlichen Prüfung

¹Die nicht bestandene mündliche Prüfung kann auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden innerhalb von sechs Monaten einmal wiederholt werden. ²Der Antrag ist schriftlich innerhalb von vier Wochen nach der mündlichen Prüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu stellen. ³Für die Wiederholungsprüfung gelten die §§ 12 und 13 entsprechend.

§ 15 Nichtbestehen und Bestehen des Prüfungsverfahrens

(1) ¹Das Prüfungsverfahren ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. die Dissertation abgelehnt wird,
2. die Doktorandin oder der Doktorand ohne triftige Gründe nicht zur mündlichen Prüfung oder Wiederholungsprüfung erscheint, von ihr zurücktritt oder die Prüfungsleistung im Ganzen oder in Teilen verweigert,
3. eine Wiederholung der mündlichen Prüfung nicht oder nicht fristgerecht beantragt wird oder
4. die mündliche Prüfung unter Einbeziehung des Ergebnisses der Wiederholungsprüfung nicht bestanden ist.

²Der Promotionsausschuss teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden das endgültige Nichtbestehen des Prüfungsverfahrens schriftlich mit. ³Damit ist das Promotionsverfahren beendet; die vorgelegten Exemplare der Dissertation verbleiben mit den Gutachten bei den Akten der Musikhochschule Lübeck.

(2) ¹Ist das Prüfungsverfahren bestanden, stellt der Promotionsausschuss die Gesamtnote der Promotion aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Dissertation und die mündliche Prüfung fest; dabei wertet er die Note der Dissertation zweifach und die Gesamtnote der mündlichen Prüfung einfach. ²Die Gesamtnote der Promotion lautet bei einem Wert von

1,0 bis 1,50	sehr gut,
1,51 bis 2,50	gut,
2,51 bis 3,50	befriedigend,
3,51 bis 4,0	ausreichend.

³Der Promotionsausschuss beschließt auf Antrag eines seiner Mitglieder über die Vergabe des Prädikats „mit Auszeichnung“, wenn die Dissertation und alle Teilprüfungen der mündlichen Prüfung mit „sehr gut“ bewertet wurden.

3. Abschnitt: Abschluss des Promotionsverfahrens

§ 16 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Doktorandin oder der Doktorand ist nach bestandener Prüfung verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach Bestehen des Prüfungsverfahrens die Dissertation in der vom Promotionsausschuss genehmigten Form in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(2) Die Veröffentlichung erfolgt in der Regel in einer wissenschaftlichen Schriftenreihe oder als eigenständige Publikation im Verlagsbuchhandel.

(3) ¹Der Hochschulbibliothek sind innerhalb der Frist des Absatzes 1 vier Exemplare der gedruckten Dissertation unentgeltlich abzuliefern. ²Über die Zulässigkeit der Ablieferungspflicht in einer anderen geeigneten Form der Datenspeicherung entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden. ³Er bestimmt in diesen Fällen auch die dabei einzuhaltende Form und notwendige Anzahl der Pflichtexemplare.

(4) Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand die Frist des Absatzes 1, so erlöschen ihre oder seine Rechte aus dem Prüfungsverfahren, nachdem der Promotionsausschuss sie oder ihn darauf hingewiesen hat und eine Nachfrist von einem Monat nach dem Hinweis ohne Erfüllung der Pflichten verstrichen ist.

§ 17 Vollzug der Promotion

(1) ¹Die Promotion wird durch die Aushändigung der Promotionsurkunde vollzogen. ¹Der Doktorgrad darf erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde geführt werden. ³Mit der Aushändigung endet das Promotionsverfahren.

(2) ¹Die Promotionsurkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Musikhochschule Lübeck sowie der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen. ²Sie wird auf den Tag des Abschlusses der mündlichen Prüfung datiert, jedoch erst ausgehändigt, wenn die Vorschriften des §16 erfüllt sind. ³Sie kann jedoch vor Ablieferung der Pflichtexemplare ausgehändigt werden, wenn die Doktorandin oder der Doktorand einen Verlagsvertrag mit verbindlichem Erscheinungstermin vorlegt. ⁴Die Urkunde muss das Thema der Dissertation, die Gesamtnote der Promotion, die Namen der Betreuerin oder des Betreuers und der Gutachterinnen oder Gutachter enthalten.

(3) Die Promotion wird durch Aushang in der Musikhochschule Lübeck bekannt gegeben.

4. Abschnitt: Täuschung

§ 18 Ungültigkeit und Aufhebung der Promotion

(1) Der Promotionsausschuss hat die Promotionsleistung für ungültig zu erklären, wenn sich vor Aushändigung der Urkunde herausgestellt hat, dass die Doktorandin oder der Doktorand sich einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass aus Gründen, die sie oder er zu vertreten hat, wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlich angenommen worden sind.

(2) Die Musikhochschule Lübeck hat die Verleihung des Grades einer Doktorin oder eines Doktors aufzuheben, wenn sich nach Aushändigung der Urkunde herausstellt, dass der Grad einer Doktorin oder eines Doktors durch Täuschung erworben worden ist.

(3) Vor der Entscheidung nach den Absätzen 1 oder 2 ist die Doktorandin oder der Doktorand zu hören.

(4) Ist die Verleihung des Grades einer Doktorin oder eines Doktors aufgehoben, so sind alle diesbezüglichen Urkunden zurückzugeben.

Dritter Teil: Schlussbestimmungen

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung (§ 95 Abs. 2 HSG) in Kraft.

Ausgefertigt: Lübeck, den 13. Mai 2009

Professorin Inge-Susann Römhild
Präsidentin der Musikhochschule Lübeck